

Bücherpreise für Bäckereien.

Ein Erlaß der Statthalterei. — Die Mietenpreise für Kaffee. — Verbot des Umhergehens mit Bäckereien in den Kaffeehäusern. — Androhung strengster Strafen.

„Jesus Delagranza drei Kronen.“ Das ist die Minimalrate für die massenhaften, zum Teil noch altmodernen Kaffees, die jetzt überall in den Schaufenstern ausgebreitet liegen. Der Wucher mit Delikatessenbäckereien hat unerhörte Ausdehnung angenommen. Ein scharfer behördlicher Erlaß soll nun Abhilfe bringen.

Der Statthalter hat — wie man uns mitteilt — folgenden Runderlaß an alle Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die Polizeidirektion Wien, die Wiener Magistratsdirektion und die Stadträte Wiener Neustadt und Waidhofen an der Ybbs hinausgegeben:

„Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß Kaffee- und andere Bäckereien aus Weizen- oder Kartoffelmehl in vielen Delikatessenhandlungen verkauft werden. Nachdem die Erzeugung von Kaffee- und anderen Backwaren aus Mahlprodukten, die aus Getreide- oder Hülsenfrüchten oder Kartoffelerzeugnissen hergestellt sind, durch § 8 der Verordnung vom 17. März 1917 verboten ist, werden die politischen Bezirksbehörden aufgefordert, nach der Provenienz dieser Backwaren nachzuforschen und die Erzeuger derselben, falls es sich um inländische Ware handelt, im Sinne des § 13 der Ministerialverordnung vom 20. Dezember 1915 strengstens zu bestrafen. Hierbei wird erwähnt, daß auch die Erzeugung von Kaffee- und sonstigen Backwaren durch Kaffeelieder selbst im Sinne des letzten Absatzes der Verordnung des Ernährungsamtes vom 17. März 1917 als gewerbsmäßige Erzeugung gilt und daher verboten ist.“

Auch ist gegen die Verkäufer dieser Backwaren mit Rücksicht auf den unerhöht hohen Preis derselben gemäß § 20, Punkt 1 der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917 die Strafanzeige beim zuständigen Gerichte zu erstatten.

Weiter wurde die Wahrnehmung gemacht, daß in den Kaffeehäusern eigene Angestellte mit Bäckereiwaren herumgehen und dieselben den Gästen zum Kauf anbieten. Nachdem dieses Vorgehen den Bestimmungen des § 10 der Ministerialverordnung vom 20. Dezember 1915 widerspricht, ist sofort zu veranlassen, daß das Herumreichen der Backwaren in den Kaffeehäusern eingestellt und die schuldtragenden Gewerbetreibenden in Gemäßheit des § 13 der zitierten Verordnung bestraft werden.

Auch in diesen Fällen ist gegen die schuldtragenden Gewerbetreibenden wegen der ungerechtfertigt hohen Preise die gerichtliche Strafanzeige zu erstatten.

Soweit der Erlaß der Statthalterei. Wer die Verhältnisse kennt, weiß, daß der Wucher mit den Bäckereien in Wien schon ganz unerhörte Formen angenommen hat. Man braucht nur die in den Schaufenstern liegenden Kaffees, Lebkuchen, Kleegebäck usw. zu betrachten und die jeder Hausfrau bekannten Erzeugungskosten mit den angeschriebenen Preisen zu vergleichen. Es ist, als ob dieses oft sehr minderwertige Backwerk mit der Waage gebogen würde. Das behördliche Einschreiten hätte schon längst erfolgen sollen. In der nächsten Zeit wird man sehen, inwiefern es gewirkt hat.